

Presseinformation

Frankfurt am Main, 26. Oktober 2012

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Wohngemeinschaft bei doppelter Haushaltsführung steuerlich anerkannt

Damit die Kosten einer doppelten Haushaltsführung steuerlich berücksichtigt werden, muss der Zweithaushalt aus beruflichen Gründen unterhalten werden. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28. März 2012 (VI R 25/11) spielt die Wohnform für die steuerliche Absetzbarkeit dabei keine Rolle.

„Vielen Arbeitnehmern ist nicht bekannt“, so Günther Fischer, der Präsident der Steuerberaterkammer Hessen, „dass auch Wohngemeinschaften als Zweitwohnungen anerkannt werden. Selbst wenn zwischen den Mitbewohnern ein freundschaftliches Verhältnis besteht, verliert die Wohnung am Beschäftigungsort nicht ihren steuerlichen Status.“ Denn die Lebensführung des Steuerzahlers nimmt keinen Einfluss auf die steuerliche Bewertung. Maßgebliches Entscheidungskriterium für die steuerliche Anerkennung des Zweithaushaltes durch den Fiskus bleibt die berufliche Veranlassung der Zweitwohnung. Erst wenn sich diese verändert, z.B. durch eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes an den Beschäftigungsort, können die Kosten nicht mehr in Anrechnung gebracht werden.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.100 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de